



Anlaufstelle
für Personen mit im Ausland
erworbenen Qualifikationen

Anlaufstellenkoordination



**Beratungszentrum
für Migranten und
Migrantinnen**

Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse

Wien

Jänner 2024

Die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) werden aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft gefördert

 **Bundesministerium**
Arbeit und Wirtschaft

Vorwort

Sehr geehrte Leser*innen,

der demographische Wandel und die Veränderungen in der Arbeitswelt durch Trends wie Digitalisierung, Automatisierung und Künstliche Intelligenz stellen unsere Gesellschaft auf absehbare Zeit vor große Herausforderungen. Das bedeutet auch, dass der Arbeitskräftemangel uns weiterhin begleiten wird.

Wir befinden uns im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe. Es ist klar, dass Österreich hier erfolgreicher werden muss und die Rahmenbedingungen für qualifizierte Zuwanderung zu verbessern sind. Nicht immer ist es jedoch einfach an einem fremden Arbeitsmarkt Fuß zu fassen - nicht zuletzt aufgrund eines anspruchsvollen Anerkennungsprozesses für ausländische Qualifikationen.

Auch bürokratische Hürden können bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen hinderlich sein. Vor diesem Hintergrund tritt die Anlaufstelle AST in Aktion, die seit Januar 2013 mehrsprachige und kostenfreie Anerkennungsberatung anbietet. Die Anlaufstelle hilft und bietet individuelle Unterstützung im Prozess der beruflichen Integration.

Dieser Leitfaden fungiert zudem als erste Orientierungshilfe und bietet einen umfassenden Überblick über die notwendigen Schritte für einen erfolgreichen Berufsweg in der neuen Heimat. Mit diesem Handbuch möchten wir nicht nur Informationen vermitteln, sondern auch dazu beitragen, bestehende Hürden abzubauen und den Weg in den österreichischen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Wir danken allen, die an der Erstellung dieses Leitfadens mitgewirkt haben, und wünschen allen Menschen, die in Wien ihre neue Heimat finden, viel Erfolg auf ihrem beruflichen Weg.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Wiederkehr, Vizebürgermeister und Integrationsstadtrat der Stadt Wien

Einleitung

Im Folgenden werden kurz die wichtigsten Formen der formalen Anerkennung von aus dem Ausland mitgebrachten Qualifikationen in Bezug auf die Ausübung eines Berufes dargestellt.

Die in diesem Leitfaden gebotene Übersicht kann jedoch aufgrund der Komplexität der Materie nur eine erste Orientierung verschaffen. In vielen Fällen wird eine begleitende Beratung notwendig sein. Seit Jänner 2013 sind regionale Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen (Berufs-)Qualifikationen (Wien, Linz, Graz und Innsbruck) mit einer Anlaufstellenkoordination eingerichtet. Darüber hinaus finden österreichweit regelmäßig Sprechtag in Räumlichkeiten von regionalen AMS-Geschäftsstellen und anderen Organisationen statt. Die Anlaufstellen sind Beratungsstellen i. S. d. § 5 Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG), das im Juli 2016 in Kraft getreten ist. In Wien wird die Anlaufstelle durch das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen (Perspektive – Anerkennungs- und Weiterbildungsberatungsstelle für Neuzuwander*innen und Asylberechtigte) betrieben.

Grundsätzlich ist eine formale Anerkennung nur für die Ausübung von reglementierten Berufen notwendig. In diesen Fällen werden der Zugang und die Ausübung des Berufes durch gesetzliche Vorschriften geregelt. In Österreich betrifft dies vor allem pädagogische und Gesundheitsberufe, gewerberechtliche Bestimmungen, etc. Das Anerkennungsportal www.berufsanerkennung.at beinhaltet Informationen rund um die formale Anerkennung (genaue Zuständigkeiten, Kontaktdaten, notwendige Dokumente, Kosten, etc.).

Im Bereich der nicht-reglementierten Berufe ist eine qualifikationsadäquate Beschäftigung vor allem von einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in abhängig. Gleichzeitig bestimmen die Nachfrage nach einer bestimmten Qualifikation am Arbeitsmarkt sowie die konkreten Anforderungen der Unternehmen, ob jemand entsprechend seiner/ihrer Berufsausbildung eingesetzt wird.

Die Bewertung von ausländischen Zeugnissen und Diplomen ist eine Alternative, um mitgebrachte Bildungsabschlüsse besser abschätzen und einordnen zu können.

Beratung in Anerkennungsfragen

Die zentralen Anlaufstellen in Wien, Innsbruck, Graz und Linz sind bei Organisationen mit fundierter, langjähriger Erfahrung in der Beratung und Betreuung von Migrant*innen in arbeitsmarktrelevanten Belangen verankert. Das Beratungsangebot ist mehrsprachig und kostenlos.

Kontaktdaten der Anlaufstellen:

➔ www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen

Anlaufstelle Wien (AST Wien) - Perspektive

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
Perspektive – Anerkennungs- und Weiterbildungsberatungsstelle für NeuzuwanderInnen
und Asylberechtigte
Lassallestraße 1/3. Stock
1020 Wien

Beratung nur nach Terminvereinbarung!
Tel.: 01/58 58 019

Email: ast.wien@migrant.at

Die Anlaufstelle AST Wien – Perspektive wird gefördert aus Mitteln der/des



Die Beratung ist in folgenden Sprachen möglich:

Arabisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Bulgarisch, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Französisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Türkisch, Ukrainisch

Anerkennung für Weiterbildungen

Für den Besuch einer Schule, eines (weiteren) Studiums oder einer Weiterbildung ist in der Regel keine formale Anerkennung der ausländischen Ausbildung/des Abschlusses notwendig.

Es gibt eine Vielzahl an multilateralen und bilateralen Verträgen in denen Reifezeugnisse, Studien und Prüfungen als gegenseitig gleichwertig anerkannt werden.

Ansonsten entscheidet die betreffende Schule, Universität bzw. Fachhochschule, ob man zum Studium zugelassen wird, eventuell mit der Auflage von Ergänzungsprüfungen. Diesbezüglich ist es am besten mit der jeweiligen Bildungseinrichtung Kontakt aufzunehmen.

Schulen in Österreich:

➔ [BMBWF – Schulsystem](#)

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sv.html>

Studieren in Österreich:

➔ [Studienwahl](#)

<http://www.studienwahl.at/>

Bewertung

Gemäß § 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) besteht der Anspruch auf eine Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen. Es muss glaubhaft gemacht werden, in Österreich eine diesen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

Die Bewertung ist eine gutachterliche Feststellung, die insbesondere in nicht-reglementierten Berufen Informationen über Art, Dauer und Entsprechung mit einem inländischen Bildungsabschluss beinhaltet. Die Bewertungen können bei der Bewerbung unterstützen, indem sie den Arbeitgeber*innen dabei helfen, einen Überblick über den Bildungsabschluss zu bekommen und sind Grundlage für eine zielgerichtete und qualifikationsadäquate Betreuung durch das AMS (§ 10 AuBG).

Bewertung ausländischer Schulzeugnisse

Für Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe II stellt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) eine Bewertung aus. Der Antrag ist kostenlos.

Weitere Informationen und Antragstellung: ➔ www.asbb.at

Bewertung eines akademischen Diploms

Bewertungen von ausländischen Studienabschlüssen stellt ENIC NARIC AUSTRIA (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) aus.

Weitere Informationen und Antragstellung: ➔ <https://www.aais.at/Vorformular>

Eine Kurzbewertung wird kostenlos angeboten. Für die ausführliche Bewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation fällt eine Kostenbeteiligung in der Höhe von € 150,-- an. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Kreditkarte. Eine Refundierung über den österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) ist für bestimmte Zielgruppen möglich:

Weitere Informationen: ➔ [Integrationsfonds Förderung Berufsanerkennung](#)

Bewertung einer Lehrausbildung

Die Bewertung einer abgeschlossenen ausländischen Lehre erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW). Sie dient zur Feststellung der fachlichen Entsprechung mit der Ausbildung in einem österreichischen Lehrberuf oder einem Berufsbereich.

Weitere Informationen und Antragstellung: [!\[\]\(d84e7ea36f695d92cb39ec32c307ac93_img.jpg\) BMAW – Lehre und Berufsausbildung](#)

Für dieses Bewertungsverfahren fallen folgende Gebühren an: eine Antragsgebühr von € 14,30, eine Ausfertigungsgebühr von € 14,30 und Beilagegebühren.

Mit dieser Bewertung ist keine formale Gleichstellung mit einem österreichischen Lehrabschluss verbunden. Diesbezüglich müsste ein Antrag auf Gleichhaltung gestellt werden (siehe Seite 8).

Gleichhaltung von Lehrabschlüssen

Durch Schule und Arbeit erworbene berufliche ausländische Qualifikationen können – unabhängig ob es sich um eine Ausbildung aus einem EWR-Staat handelt oder nicht – im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) mit einem einschlägigen österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten werden. Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) in Wien.

Voraussetzungen sind der Nachweis von gleichwertigen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf Grundlage des österreichischen Berufsbildes und ein dem österreichischen Lehrabschluss entsprechender Anteil an praktischen Ausbildungsteilen (unter Berücksichtigung bereits erworbener Berufserfahrung im In- oder Ausland).

Der Antrag auf Gleichhaltung kann zu einer vollen Gleichhaltung oder zur Zulassung zur verkürzten Lehrabschlussprüfung (praktische Prüfung und/oder Fachgespräch), wenn Ausbildungsunterschiede bestehen, führen.

Einige in Deutschland, Ungarn oder Südtirol abgeschlossene Berufsausbildungen sind aufgrund von Berufsbildungsabkommen voll gleichgehalten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[BMAW – Lehre und Berufsausbildung Gleichhaltung](#)

Nichtärztliche Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe und deren Anerkennung

Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe sind in Österreich reglementiert – die Ausübung dieser Berufe ist durch gesetzliche Vorschriften geregelt. Dazu zählen u.a. alle Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, Sozialbetreuungsberufe sowie die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (physiotherapeutischer Dienst usw.).

Für Qualifikationsnachweise aus Drittstaaten ist eine Nostrifikation oder Nostrifizierung notwendig. Hierbei wird die Gleichwertigkeit geprüft. Aus diesem Verfahren ergibt sich eine Anzahl an theoretischen Prüfungen und Praxisstunden, die nachgeholt werden müssen, um später die Berufsberechtigung in Österreich zu erlangen.

Je nach Gesundheitsberuf sind entweder Fachhochschulen für tertiäre Ausbildungen (siehe: Nostrifizierung von akademischen Graden) oder das jeweilige Amt der Landesregierung (Abteilung für Gesundheitsrecht) zuständig.

Für Qualifikationsnachweise aus EU-EWR-Staaten gilt grundsätzlich die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (siehe weiter unten). Die Zuständigkeit liegt hierbei grundsätzlich beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK):

Siehe: [➔ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz | Anerkennung Gesundheitsberufe](#)

Durch Änderungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) wurden Möglichkeiten vorläufiger und befristeter Beschäftigung geschaffen, auch wenn die ausländische Qualifikation noch nicht vollständig anerkannt wurde – siehe [➔ Möglichkeiten einer vorläufigen und befristeten Beschäftigung für Personen mit Gesundheits- und Krankenpflegeberufen, die im Ausland erworben wurden.](#)

Nach der Anerkennung bzw. Nostrifikation/Nostrifizierung muss bei Gesundheits- und Krankenpflege- sowie bei MTD-Berufen eine Eintragung in das Gesundheitsberuferegister erfolgen. Hierbei müssen auch Deutschkenntnisse nachgewiesen werden (je nach Beruf B1-

C1). Es sei denn, man hat eine deutschsprachige Ausbildung absolviert oder kann eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einem deutschsprachigen Land vorweisen. Erst nach der Eintragung kann der jeweilige Gesundheitsberuf ausgeübt werden.

Weitere Informationen unter [👉 gesundheit.gv.at](https://www.gesundheit.gv.at)

Zuständige Stellen in Wien

Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Hebammen sowie medizinisch-technische Dienste

(Qualifikationen aus Drittstaaten)

FH Campus Wien

Favoritenstr. 226, 1100 Wien

T: +43 (0) 1 606 68 77 2505, Dienstag und Donnerstag zwischen 10.00 und 12.00

E: nostrifizierung@fh-campuswien.ac.at

👉 <https://www.fh-campuswien.ac.at/studium-weiterbildung/bewerbung-und-aufnahme/nostrifizierung.html>

Pflegfachassistenz, Pflegeassistenz

(Qualifikationen aus Drittstaaten)

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 40

Fachgruppe Gesundheitsrecht

Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien

Tel.: +43 (0) 1 4000-8040

E-Mail: gesundheitsrecht@ma40.wien.gv.at

👉 <https://www.wien.gv.at/gesundheit/strukturen/gesundheitsrecht/ahs-info/nostrifikation-nichteu.html>

Heimhelfer*innen und Sozialbetreuungsberufe

(Qualifikationen aus Drittstaaten + EU/EWR)

Amt der Wiener Landesregierung

Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40)

Thomas- Klestil-Platz 6, 1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 4000-8040

E-Mail: gesundheitsrecht@ma40.wien.gv.at

👉 <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/anererkennung/ausweise/sozialbetreuung/berufsberechtigung.html>

Nostrifikation ausländischer Schulzeugnisse

Die Nostrifikation ausländischer Schulzeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit den aktuellen österreichischen Lehrplänen (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Falls einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen erscheinen, werden entsprechende Zusatzprüfungen vorgeschrieben. Diese sind in Form von Externistenprüfungen an einer entsprechenden Schule abzulegen.

Zuständig für die Nostrifikation eines ausländischen Zeugnisses ist ausschließlich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) in Wien.

Für schulische Abschlüsse aus einem EWR-Land ist grundsätzlich keine Nostrifikation notwendig. Es gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (siehe Seite 13).

Auch bei Zeugnissen und Diplomen aus Drittstaaten, die einen nicht-reglementierten Beruf ermöglichen, ist die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Nostrifikation zu überprüfen. Die Bewertung des ausländischen Schulzeugnisses erscheint praktikabler und zielführender (siehe vorher).

In der Praxis ist davon auszugehen, dass eine Nostrifikation nur in wenigen Fällen notwendig sein wird (z. B. Elementarpädagogik).

Weitere Informationen, sowie die Liste der im BMBWF für Nostrifikationen zuständigen Referent*innen finden Sie unter: [👉 BMBWF Nostrifikationen](#)

Nostrifizierung von akademischen Graden

Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor-, Master-, oder Diplomstudiums. Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und eine Grundlage zum Erwerb der Berechtigung zur Ausübung eines reglementierten Berufes. Die Nostrifizierung beruht auf einem Vergleich der Studienpläne (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Zuständig ist die jeweilige Universität, Fachhochschule bzw. Pädagogische Hochschule, wo die Nostrifizierung im Rahmen von Ergänzungsmaßnahmen dann auch stattfindet. § 90 Universitätsgesetz, § 6 Fachhochschulgesetz sowie § 68 Hochschulgesetz setzen den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung „zwingend für die Berufsausübung“ erforderlich ist: Dies bezieht sich in der Praxis vor allem auf Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Apotheker*innen, Lehrer*innen, usw...

Eine erfolgreiche Nostrifizierung bedeutet jedoch nicht immer, dass sofort eine vollständige Berufsberechtigung vorhanden ist. Beispielsweise müssen Mediziner*innen danach noch die Eintragung in die Ärzteliste vornehmen und die postpromotionelle Ausbildung absolvieren – siehe ➡ [Ablauf der Nostrifizierung und Anerkennung für HumanmedizinerInnen mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat.](#)

Eine sinnvollere und zielführendere Alternative zur Nostrifizierung ist, vor allem dann, wenn der Beruf nicht reglementiert ist, in vielen Fällen das Weiterstudium (Master, Doktorat) oder die Bewertung des akademischen Diploms (siehe vorher).

Innerhalb des EWR gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die einen unmittelbaren Berufszugang ermöglicht. Ein Antrag auf Anerkennung i. S. d. EU-Richtlinie muss gestellt werden. Eine Nostrifizierung ist nicht notwendig und daher auch nicht möglich.

Mit einzelnen Staaten gibt es bilaterale Abkommen (z. B. Serbien, Bosnien-Herzegowina, Italien, Deutschland), in denen die Gleichwertigkeit von bestimmten Studien, Prüfungen und akademischen Graden anerkannt wird.

Berufliche Anerkennung - Berufszulassung - EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt nur für reglementierte Berufe von EWR-EU-Schweizer-Bürger*innen und deren Ausbildungen. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese auch für Drittstaatsangehörige mit einer EWR-EU-Schweizer-Ausbildung (bzw. Anerkennung), z. B. für Asylberechtigte und langfristig Aufenthaltsberechtigte.

Es gibt drei Säulen der Anerkennung:

- 1. Automatische Anerkennung** für sieben Berufe: Humanmedizin, Zahnmedizin, Diplomierte Krankenpflege, Hebamme, Tiermedizin, Apotheker*innen, Architekt*innen.

Die Mindestanforderungen in der Ausbildung sind durch die Richtlinie vorgeschrieben. Trotz automatischer Anerkennung muss bei der zuständigen Behörde der Antrag auf Anerkennung gestellt werden. Dies sind die Interessensvertretungen der genannten Berufe (z. B. Ärztekammer) bzw. das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) für die diplomierte Krankenpflege.

2. Anerkennung von Berufserfahrung

Diese Regelung gilt für das reglementierte Gewerbe. Umgesetzt wurde dies in den §§ 373c bis 373e Gewerbeordnung und in der EU/EWR-Anerkennungsverordnung.

Diesbezügliche Anträge sind bei der jeweiligen Landesregierung zu stellen (Abteilung für Gewerbewesen).

In Wien:

Amt der Wiener Landesregierung

Abteilung für Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand (MA 63)

Wipplingerstraße 6-8, 1010 Wien

Tel.: +43 (0) 1 4000-97117 oder -97118

E-Mail: post@ma63.wien.gv.at

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/anererkennung/qualifikation/befaehtigungsnachweis/berufsqualifikation.html>

3. Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Diese gilt für alle anderen reglementierten Berufe. Hierbei wird die Ausbildung in Bezug auf das Niveau auf wesentliche Unterschiede verglichen. Berufliche Erfahrungen und Praxis müssen im Verfahren berücksichtigt werden und könnten wesentliche Unterschiede ausgleichen. Sollten diese weiterhin bestehen, müssen sie durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ausgeglichen werden.

Umgesetzt wurde die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Bundes- bzw. Landesgesetzen, die die jeweiligen Berufe regeln.

Für einige Berufe gibt es überdies hinaus spezielle europarechtliche Vorschriften (z. B. Rechtsanwäl*innen, Matros*innen, Berufskraftfahrer*innen).

Weitere Informationen finden Sie unter:

➡ <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/professions/bycountry>

➡ <https://eap.wien.gv.at/Start.aspx?lang=de>

Zuständige Stellen in Wien

(Auswahl)

Ärzt*innen

Ärzttekammer für Wien (Eintragung in die Ärzteliste)

Weihburggasse 10-12, 1010 Wien

Tel.: +43 (0) 1 51501-0

E-Mail: aekwien@aekwien.at

➡ <https://www.aekwien.at/standesfuehrung/>

Zahnärzt*innen

Landeszahnärztekammer Wien (Eintragung in die Zahnärzteliste)

Kohlmarkt 11/6, 1010 Wien

Tel.: +43 50 511-1000

E-Mail: office@wr.zahnaerztekammer.at

➡ <https://wr.zahnaerztekammer.at/>

Elementarpädagog*innen

Amt der Wiener Landesregierung

Kinder- und Jugendhilfe (MA 11), Gruppe Recht

Rüdengasse 11, 1030 Wien

Tel.: +43 (0) 1 4000-90923 | +43 (0) 1 4000-90718

E-Mail: gr@ma11.wien.gv.at

➡ <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/erkennung/qualifikation/paedagogik/gleichstellungsverfahren.html>

Führung ausländischer akademischer Grade

Ausländische akademische Grade können im privaten Verkehr geführt werden, z. B. auf Visitenkarten, Briefkopf, Signaturen. Die Form, in der ein ausländischer akademischer Grad geführt werden darf, ergibt sich aus der ausländischen Verleihungsurkunde.

Die Eintragung in österreichische Urkunden ist jedoch nur für akademische Grade anerkannter Institutionen, Hochschulen und Universitäten aus EU- und EWR-Staaten, der Schweiz sowie akademische Grade in der Theologie von päpstlichen Universitäten möglich.

[Für weitere Fragen...](#)

... stehen die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (ASTen) zur Verfügung. Die Anlaufstellen unterstützen auch bei der Weiterleitung von Diplomen an die Bewertungsstellen und bei der Einholung von beeideten Übersetzungen von Diplomen.

Die Kontaktdaten der Anlaufstelle für Wien (AST Wien - Perspektive) sind auf Seite 4 zu finden.

Herausgeberin:

Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

1020 Wien Lassallestraße 1

anlaufstellenkoordination@migrant.at

www.anlaufstelle-erkennung.at

ZVR-Zahl: 073817253